

99089033006000

Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen (Verbringungsgenehmigung) Genehmigung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/589461/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089033006000
Leistungsbezeichnung I	Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen (Verbringungsgenehmigung) Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Verbringungsgenehmigung für den innergemeinschaftlichen Transport von zivilen Explosivstoffen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Frachtführerin, Sprengpulver, Treibladungspulver, Erlaubnis für zivile Explosivstoffe, Schießpulver, Transport, Transporterlaubnis, Frachtführer,

Modul	Sachverhalt
	Mehrmaliges Verbringen, RICHTLINIE 2014/28/EU, Sceptylt, zivile Explosivstoffe, § 15 Erlaubnis, Genehmigung für zivile Explosivstoffe, § 15 SprengG, UN Nummer, Genehmigung für Treibladungspulver, Transportroute, Innergemeinschaftlich, Einfuhrgenehmigung, Beförderer, Importgenehmigung, Begleitformular für Treibladungspulver, Verbringen, Transportgenehmigung für Treibladungspulver, Explosivstoffe, Genehmigung, CE-Kennzeichnung, Einmaliges Verbringen, Verbringung, Importerlaubnis, Erlaubnis zum Transport, Genehmigung für NC-Pulver, Transportgenehmigung für Explosivstoffe, BAM Genehmigung, CE-Kennzeichen, Verbringungsgenehmigung, BAM Erlaubnis, BAM, Befähigungsschein, § 15a SprengG, sprengstoffrechtliche Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014L0028&rid=1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX%3A32010D0347&qid=1701946788874&rid=1
Teaser	Wenn Sie zivile Explosivstoffe nach, durch und aus Deutschland heraus verbringen beziehungsweise transportieren möchten, müssen Sie vorab eine Verbringungsgenehmigung bei der Bundesanstalt für

Modul	Sachverhalt
	Materialforschung und -prüfung (BAM) beantragen.
Volltext	Möchten Sie zivile Explosivstoffe wie zum Beispiel Schießpulver, Treibladungspulver oder Sprengstoffe transportieren? Der Transport dieser zivilen Explosivstoffe ist in Deutschland und der Europäischen Union gesetzlich geregelt. Wenn Sie zivile Explosivstoffe nach, durch und aus Deutschland heraus transportieren möchten, benötigen Sie dafür vorab eine Genehmigung. Diese sogenannte Verbringungsgenehmigung müssen Sie beantragen. Sie kann für einmaliges Verbringen oder für mehrmaliges Verbringen innerhalb einer auf 2 Jahre begrenzten Zeitraums beantragt werden. Verbringungsgenehmigungen werden in allen europäischen Ländern von den jeweiligen nationalen Behörden erteilt. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zuständig für die Genehmigung von grenzüberschreitenden Transporten ziviler Explosivstoffe. In dem Antrag auf Erteilung der Verbringungsgenehmigung müssen Sie angeben, wer die Explosivstoffe verbringt beziehungsweise transportiert. Diese Person ist die sogenannte Frachtführerin oder der Frachtführer. Sie müssen außerdem darlegen, auf welcher Transportroute die Verbringung erfolgen soll und wer der Absender und Empfänger ist. Führen Sie hierbei die gesamte Transportroute einschließlich der Durchfuhrländer auf. Weitere notwendige Angaben ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 15a Absatz 1 und 3 des Sprengstoffgesetzes.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular "Innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen" • Kopie der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis
Voraussetzungen	• sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Befähigungsschein zum Umgang mit Explosionsstoffen • bei Empfang von Explosivstoffen: Nachweis der Berechtigung zum Erwerb von Explosivstoffen
Kosten	Die Abrechnung erfolgt nach zeitlichem Aufwand. Die Kosten pro Arbeitsstunde betragen 161,00 EUR.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Verbringungsgenehmigung können Sie schriftlich oder elektronisch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder zuständigen Landesbehörde beantragen: • Senden Sie das Antragsformular und die erforderlichen Nachweise an die zuständige Behörde. • Die zuständige Behörde prüft Ihrem Antrag und setzt sich bei eventuellen Nachfragen mit Ihnen in Kontakt. Sie erhalten per Post einen Bescheid, ob Ihr Antrag bewilligt wurde und bei erfolgreicher Prüfung eine Verbringungsgenehmigung.
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n)
Frist	3 Monat(e) in der Regel der Zeitraum für einen einmaligen Transport 2 Jahr(e) maximaler Zeitraum für eine Verbringungsgenehmigung
weiterführende Informationen	https://ssr.tes.bam.de/de/sprenstoffrecht/explo/ex-merbl/Merkblatt-Verbringen-de-en.pdf
Hinweise	Im Einzelfall müssen technische Informationen ausgetauscht werden. Deswegen kann die Antragsbearbeitung nur direkt bei der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) erfolgen. Detailfragen können Sie mit der BAM zu klären.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage
Kurztext	• Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen (Verbringungsgenehmigung) Genehmigung • für Transport von zivilem Explosivstoff muss im Empfängerland eine Verbringungsgenehmigung beantragt werden • notwendige Angaben im Antrag: Name der Frachtführerin oder des Frachtführers, die oder der Explosivstoffe transportiert Transportroute einschließlich der Durchfuhrländer Name und Anschrift des Antragstellers; Name und

Modul

Sachverhalt

Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Personen (Absender, Beförderer, Empfänger) Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffes Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer der zu transportierenden Stoffe Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftsstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Nebenbestimmungen gemäß § 15a Absatz 3 für das Verbringen der Explosivstoffe

- Voraussetzungen: sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Befähigungsschein zum Umgang mit Explosionsstoffen gemäß SprengG bei Empfang von Explosivstoffen: Nachweis der Berechtigung zum Erwerb von Explosivstoffen
- zuständig: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen (Verbringungsgenehmigung) Genehmigung, Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen (Verbringungsgenehmigung) Genehmigung